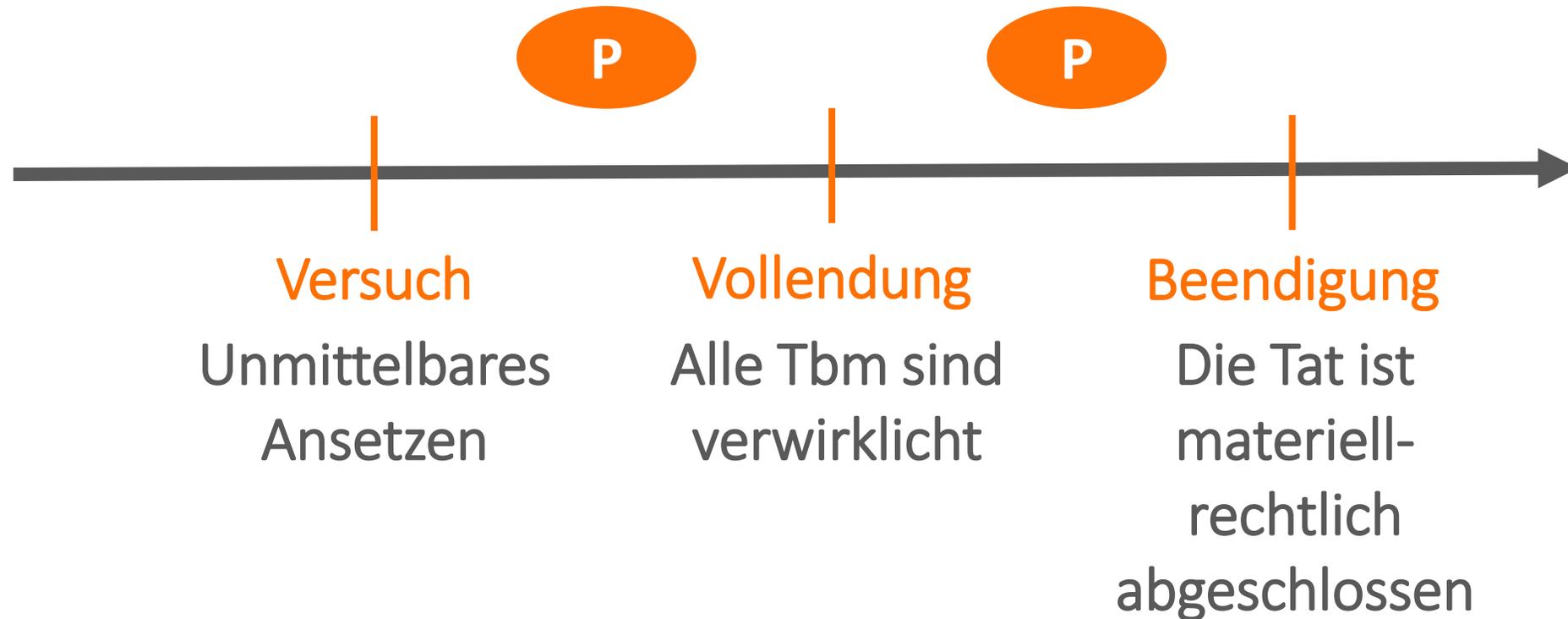

SR Webinar

Sukzessive Beteiligung und sukzessive Qualifikation

Sabine Tofahrn



▶ Die Tat – zeitlicher Ablauf





▶ Fallgruppen

Delikt	Vollendung	Beendigung
Diebstahl Raub	mit dem Gewahrsamsbruch	mit der Ge- wahrsamssicherung
Betrug (Räub.) Erpressung	mit der konkreten Gefährdung	mit endgültigem Eintritt des Vorteils beim Täter
Freiheitsberaubung	Nach „Vater unser“	mit dem Freilassen



▶ Problem bei der sukzessiven Mittäterschaft

Tatplan kann auch während der Begehung gefasst oder geändert werden



P

Wertung des
Verursachungs-
beitrags

Tatherrschaft
bzgl.
abgeschlossener
Teile noch
möglich?

Tatherrschaft
insgesamt noch
möglich?



▶ Abgrenzung Täterschaft -Teilnahme

„gemäßigt subjektive“ Theorie (BGH)

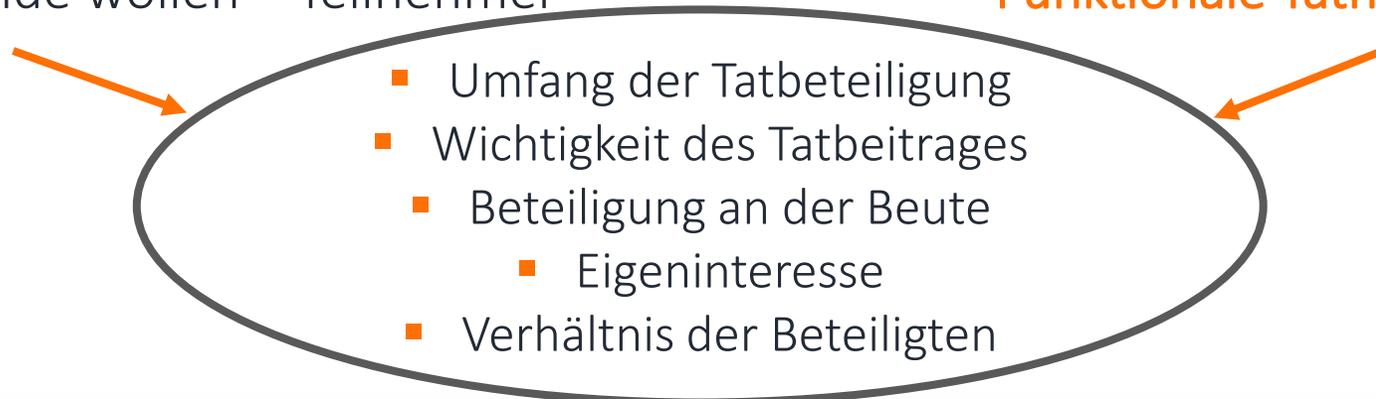


- animus auctoris: die Tat als eigene Wollen = Täter
- animus socii: die Tat als fremde wollen = Teilnehmer

Tatherrschaftslehre (Lit)



- vom Vorsatz umfasstes in den Händen halten des Geschehensablaufs
- **Funktionale Tatherrschaft**





Der Nachzügler

A und B dringen in das Haus des X ein, um stehlebenswerte Gegenstände mitzunehmen. Dabei gehen sie davon aus, dass niemand zu Hause ist. Als nun A die Türe zum Schlafzimmer öffnet, wird zur großen Überraschung des A die darin schlafende X wach. Um sie in Schach zu halten, sprüht er ihr Pfefferspray ins Gesicht und hält dann die Tür zu. Gemeinsam mit der hinzukommenden B, die er in alles einweicht, zieht er ein Sofa unter die Türklinke, so dass X das Zimmer nicht mehr verlassen kann. Danach entwenden sie ein Handy und verschwinden, da die Polizei kommt, die X über ihr Handy gerufen hat. (nach BGH JA 2016, 470)

Strafbarkeit der Beteiligten?



▶ Mögliche Straftaten

- 1 Hausfriedensbruch, § 123 I StGB „Eindringen“
- 2 §§ 223, 224 I Nr. 2 „Pfefferspray“
- 3 § 239 I StGB „Sofa“
- 4 §§ 249 I, 250 II Nr. 1 StGB

Mit dem
Tatnächsten
beginnen!
= A



▶ Strafbarkeit des B gem. §§ 249, 25 II StGB am Handy

- Objektiver Tatbestand § 249

- Fremde bewegliche Sache

- **Wegnahme**

- Gewalt oder Drohung

- Finalzusammenhang

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

- Rechtswidrige Zueignungsabsicht

- Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit

- Rechtswidrigkeit und Schuld



Zurechnung der Handlung von A gem. § 25 II?

- Verursachungsbeitrag

- Gemeinsamer Tatplan

- **Wertung**

Sofern A
das Handy
eingesteckt
hat



▶ Strafbarkeit des B gem. §§ 250 II Nr. 1 25 II StGB

- Objektiver Tatbestand § 250 II Nr. 1
 - Waffe oder gefährliches Werkzeug
 - **Verwenden** 
 - Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Rechtswidrigkeit und Schuld
- Zurechnung der Handlung von A gem. § 25 II?
- **Verursachungsbeitrag**
 - Gemeinsamer Tatplan
 - Wertung



Sukzessive Mittäterschaft

„Beendigungslehre“ (BGH)

- Alle Verursachungsbeiträge sind gleichwertig
- Bis zur Beendigung, also dem materiell-rechtlichen Abschluss der Tat ist eine sukzessive Mittäterschaft möglich
- Bereits abgeschlossene Teile werden über den Vorsatz zugerechnet
 - B = §§ 250 II Nr. 1, 25 II

§§ 223 I,
224 I Nr. 2,
25 II
(-)

Tatherrschaftslehre (Lit)

- Die Beendigung ist zeitlich zu unbestimmt (P: Art. 103 II GG)
- Strafrechtlich relevant ist die Vollendung
- Es gibt nach der Vollendung keine Tatherrschaft mehr
- Bereits abgeschlossene Teile können nicht zugerechnet werden
 - B = §§ 249 I, 25 II



Die Gartenlaube

A und B planen, X in seiner Gartenlaube zu überfallen und sein Fahrzeug zu entwenden. A soll X in ein Gespräch verwickeln, so dass B unbemerkt X von hinten niederschlagen kann. Dementsprechend gehen sie zunächst auch vor: A verwickelt X in ein Gespräch während sich B nach hinten begibt. Nunmehr zieht B aber ein Messer, welches er, wie A weiß, immer bei sich trägt, und schleicht sich damit von hinten an. Als er X erreicht, umschlingt er ihn mit dem linken Arm und sticht ihm mit der rechten Hand 2 Mal in den Hals. Als X zu schreien versucht, versetzt B ihm 9 weitere Stiche, die zur Bewusstlosigkeit führen. Um nicht entdeckt zu werden, beginnt B nun, X nach hinten zu ziehen, was ihm allein aber nicht gelingt. Er fordert von daher A auf, ihm zu helfen. A hat, als er die wahre Absicht des B erkannte, versucht wegzulaufen, war aber am Zaun gescheitert. Als er nun der Aufforderung des B nicht sofort nachkommt, bedroht ihn dieser. Daraufhin hilft A, dem es immer noch um das Auto geht, mit und verschwindet dann gemeinsam mit B mit den Schlüsseln und später auch mit dem Auto. (BGH NStZ 2008, 280)

Strafbarkeit der Beteiligten?



▶ Mögliche Straftaten

- 1 Mord (Habgier/Ermöglichungsabsicht) §§ 211, 212 für A
- 2 Schwere Raub mit Todesfolge §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 251 für A

P

Abweichung vom ursprünglichen Tatplan
Exzess oder
nachträgliche Billigung und damit sukzessive Mittäterschaft?



▶ Strafbarkeit des B gem. §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II StGB

■ Objektiver Tatbestand § 249, 250 II Nr. 1

- Fremde bewegliche Sache
- Wegnahme **unter Verwendung einer Waffe**
- **Gewalt** oder Drohung
- Finalzusammenhang



Zurechnung der
Handlung von A gem.
§ 25 II?

■ Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Rechtswidrige Zueignungsabsicht
- Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit

- **Verursachungsbeitrag**
- **Gemeinsamer Tatplan**
- Wertung

■ Rechtswidrigkeit und Schuld



▶ Exzess oder sukzessive Mittäterschaft?

Welcher Verursachungsbeitrag?

Ursprünglicher Tatplan=

Verwickeln in ein Gespräch



Einsatz des Messers = Exzess

B wollte
fliehen,
als er
das
Messer
sah

geänderter Tatplan=

Nach hinten bringen des X



Sukzessive Mittäterschaft, da
Gewalt bereits verübt wurde



▶ Strafbarkeit des B gem. §§ 251, 25 II StGB

- Verwirklichung des Grunddelikts

- §§ 249 I, 250 II Nr. 1

- Voraussetzungen des § 251

- Tod
- Kausalität und Unmittelbarkeitszusammenhang

- **Eigene Leichtfertigkeit**



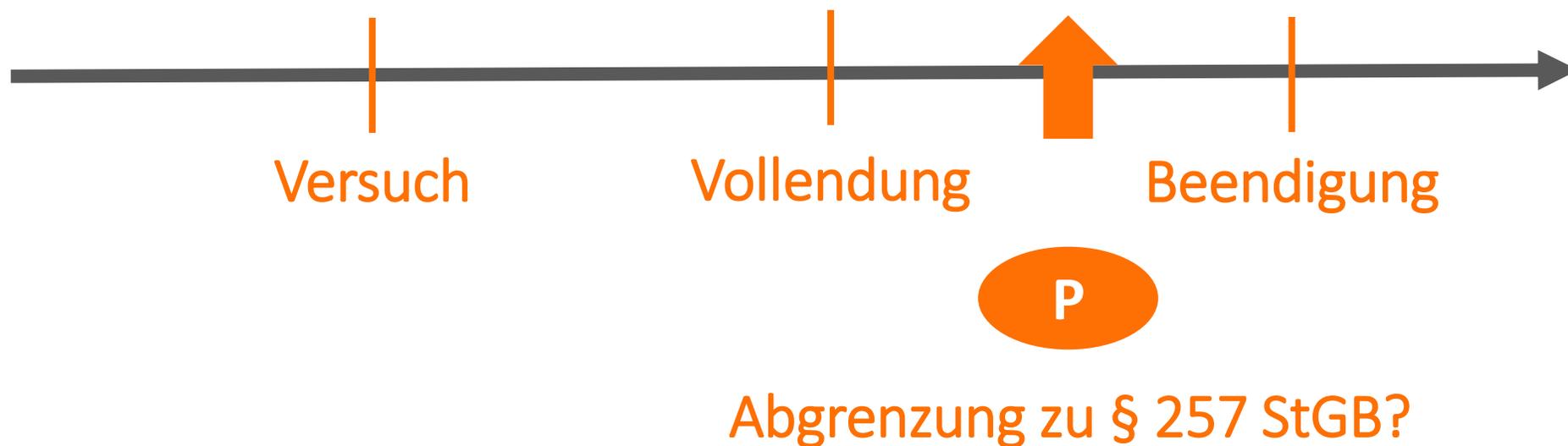
Nach hinten Ziehen des X in Kenntnis der Verletzungen

- Rechtswidrigkeit

- Schuld

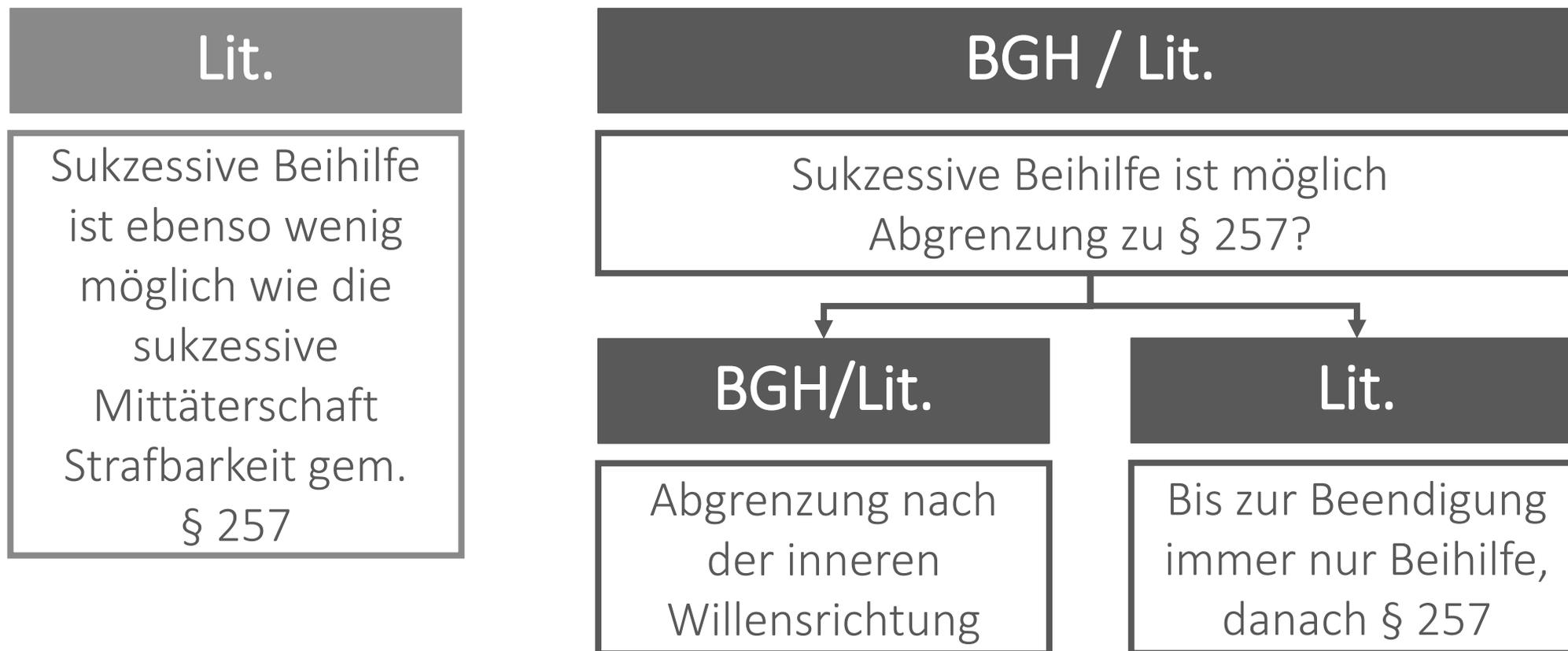


▶ Problem bei der sukzessiven Beihilfe





▶ Abgrenzung – Meinungen zur sukzessiven Beihilfe





Die Schlägertruppe

A, B und C verfolgen X, um ihn „abzuziehen“. Zu diesem Zweck umstellen sie X, schubsen ihn und verlangen mit der Drohung, ihn andernfalls „abzustechen“, Geld von ihm. Der mittlerweile panische X setzt sich nun auf Geheiß der Täter auf die Eingangsstufen eines Hauses und übergibt seine Geldbörse, in welcher sie einen 5 € Schein finden, den sie an sich nehmen. Die Geldbörse schmeißen sie weg. Als X jetzt aufstehen und abhauen möchte, versetzen A und B ihm heftige Faustschläge und Tritte, auch dann noch, als X längst auf dem Boden liegt. Schließlich lassen sie den bewusstlosen X liegen und hauen ab.

Strafbarkeit des A?



► Mögliche Straftaten

1 Räuberische Erpressung §§ 253, 255, 25 II „Schubsen und Drohen“

oder

2 Raub §§ 249, 25 II „Schubsen und Drohen und Einstecken des Geldes“

3 § 250 II Nr. 3a , 25 II „Faustschläge und Tritte“

4 §§ 223, 224 I Nr. 4 „Faustschläge und Tritte“



▶ Strafbarkeit des B gem. §§ 250 II Nr. 1 25 II StGB

- Objektiver Tatbestand § 250 II Nr. 3a
 - Eine andere Person
 - **Bei der Tat** körperlich schern misshandelt
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit und Schuld

P

Misshandlung erfolgte nach der Vollendung!



▶ Sukzessive Mittäterschaft

„Beendigungslehre“ (BGH)

- Die Tat ist materiell-rechtlich erst mit der Beendigung abgeschlossen
- Die tatbestandsspezifische Gefährlichkeit besteht auch in der anschließenden Phase der Flucht oder Beutesicherung
- Voraussetzung ist aber, dass der Täter die Tat unter Einsatz der Qualifikation beenden möchte

„Vollendungslehre“ (Lit)

- Die Beendigung ist zeitlich zu unbestimmt (P: Art. 103 II GG)
- Beutesicherungsverhalten kann nach § 252 bestraft werden
- „bei der Tat“/ „durch die Tat“ bedeutet nicht „gelegentlich der Tat“
- Der Finalbezug bei § 249, der sich auch auf § 250 erstreckt, ist verletzt



Die Kölner Salatbar

A betritt abends den Verkaufsraum einer Salatbar in der Kölner Innenstadt. Davon ausgehend, dass niemand anwesend ist, schaut er sich nach stehlebenswerten Gegenständen um. Als plötzlich O aus dem hinteren Teil nach vorne kommt und A anspricht, fasst A den Entschluss, O zur Herausgabe von Geld zu zwingen. Dazu greift er ihr an den Hals und zückt ein Messer, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Als O aus Angst um ihr Leben zu schreien beginnt, versetzt A, der nun Angst vor einer Entdeckung durch Passanten hat, ihr mehrere Stiche, an denen O später sterben wird. Im Anschluss verbringt er sie in den Kühlraum, um sich Zeit zu verschaffen. Auf dem Weg nach draußen fällt sein Blick auf 2 Taschen, die O zuvor dort abgestellt hat. Mit diesen beiden Taschen verschwindet er. Strafbarkeit des A gem. §§ 249ff StGB?



▶ Mögliche Straftaten

- 1 Mordes in Verdeckungsabsicht §§ 211, 212 „Einstechen“
- 2 Schwere Raub mit Todesfolge §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 251 „Einstechen und Wegnehmen der Taschen“
- 3 Versuchte, schwere räuberische Erpressung mit Todesfolge §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 251, 22, 23 „Würgen, Einstechen“
- 4 Qualifizierter Diebstahl §§ 242 I, 244 I Nr. 1a „Wegnahme der Taschen“



▶ Aufbau § 249

- Objektiver Tatbestand
 - Fremde bewegliche Sache
 - Wegnahme
 - Gewalt / Drohung
 - **Subjektiv – finaler Zusammenhang**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Zueignungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der Zueignung / Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



Mehrfacher Vorsatzwechsel

1. Wegnahme stehenswerter Gegenstände
2. Herausgabe von Geld
3. **Verdecken der Tat**
4. Mitnahme der Taschen

Zäsur



▶ Aufbau §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 251, 22, 23 StGB

- Vorprüfung
 - Tatentschluss §§ 253, 255
 - **Vorsatz** →
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit/Stoffgleichheit der Bereicherung
 - Tatentschluss § 250 II Nr. 1 →
 - Unmittelbares Ansetzen
 - **§ 251 Todesfolge**
 - Rechtswidrigkeit und Schuld
 - Rücktritt →
- Gewalt / Drohung.....dadurch.....
 - Handeln / Dulden / Unterlassen
 - **P: Vermögensverfügung?**
 - Vermögensschaden
- Verwenden einer Waffe / gefährliches Werkzeug (+)
- (-) Fehlgeschlagener Versuch



Aufbau § 251

P

- Eintritt der Folge: Tod
- Kausalität zwischen Grunddelikt (hier Versuch) und Folge
- **Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen Versuch und Folge**
- (Objektive Zurechnung)
- Leichtfertigkeit



▶ Gefahrspezifischer Zusammenhang

„durch den Raub“

Das Messer wurde erst eingesetzt, nachdem der Versuch bereits fehlgeschlagen war
Es diene damit nicht mehr der Vollendung der Tat sondern nur noch der Flucht

P

Messer wird nicht zur Vollendung eingesetzt

Situation vergleichbar mit der **sukzessiven Qualifikation**, wo Gewalt oder Drohung auch nicht mehr zur Vollendung sondern zur Beendigung/Flucht eingesetzt werden

252



▶ Meinungsstand

BGH

Der Gefahrspezifische Zusammenhang ist gegeben:

- es gehört zu den deliktstypischen Risiken, dass der Täter ein Messer einsetzt, um die Entdeckung zu verhindern
- die Gewalt war so eng mit der versuchten räuberischen Erpressung verbunden, dass der Unrechtsgehalt nicht erfasst wäre, würde man § 251 ablehnen. Zu bedenken ist dabei, dass der Täter mit dem Messereinsatz seine Drohung wahr gemacht hat.

h. Literatur

Der Gefahrspezifische Zusammenhang ist nicht gegeben:

- Für die Fälle der nachfolgenden Anwendung von Gewalt hat der Gesetzgeber § 252 geschaffen. Sofern er im konkreten Fall nicht verwirklicht ist, ist dies eine gewollte Lücke, die nicht durch eine ausufernde Auslegung geschlossen werden darf
- Der genaue Zeitpunkt, bis zu welchem qualifiziert werden kann, ist zu vage und genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot (Art 103 II GG)